jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/23 94/02/0256

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;
VStG §64 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des§ 64 Abs 1 VStG macht es keinen Unterschied, ob mit einem "Straferkenntnis" (der Erledigung nach § 49 Abs 2 vorletzter Satz VStG) eine Herabsetzung der in der Strafverfügung festgesetzten Strafe erfolgte oder nicht, sodaß auch bei einer Herabsetzung die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens vorzuschreiben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020256.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at